



Richtlinie

für das Amtsblatt

der Stadt Stutensee



Richtlinie für das Amtsblatt der Stadt Stutensee

Die Stadt Stutensee gibt einmal wöchentlich ein Amtsblatt heraus. Das Amtsblatt ist das satzungsgemäße Bekanntmachungsorgan der Stadt Stutensee. Es dient zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger Mitteilungen und zusätzlich zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten aller Art. Es führt die Bezeichnung „Stutensee Woche - Amtsblatt der Großen Kreisstadt Stutensee“. Die Stadtverwaltung ist Herausgeberin und trägt die Verantwortung für den Inhalt mit Ausnahme des Anzeigenteils. Für die Aufnahme von Veröffentlichungen gelten entsprechend dem Beschluss des Gemeinderats vom 21. Dezember 2015 folgende Richtlinie:

I. Gliederung

Das Mitteilungsblatt gliedert sich in einen amtlichen Teil und einen redaktionellen Teil.

1. Amtlicher Teil

Als amtliche Mitteilungen veröffentlicht die Stadtverwaltung alle öffentlichen und amtlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Stutensee, staatlicher und anderer öffentlicher Behörden und Stellen, Einladungen zu Gemeinde- und Ortschaftsratssitzungen sowie Bekanntgaben von Rechtsvorschriften und Satzungen. Zum amtlichen Teil gehören auch Veröffentlichungen der Stadtverwaltung („Stadtverwaltung informiert“) und der Stadtteile („Aus den Stadtteilen“), Jubilare zusammengefasst aus allen Stadtteilen und sonstige Mitteilungen von allgemein lokalem und kommunalem Interesse mit Ausnahme von Kirchen, Parteien und Vereinen. Darüber hinaus liegt es im Ermessen des Verantwortlichen für die Herausgabe der Stutensee-Woche auf herausragende Veranstaltungen und Ereignisse hinzuweisen und über örtlich besonders bedeutsame Ereignisse aus städtischer Sicht zu berichten. Ferner behält sich die Redaktion vor, unter dieser Rubrik zu allgemein interessanten Themen, die über das übliche Geschäftsleben hinausgehen, zu berichten.

2. Nichtamtlicher und redaktioneller Teil

Im redaktionellen Teil können Kindergärten und Schulen ihre Aktivitäten vorstellen. Unter Kirchen und Religionsgemeinschaften werden alle Gottesdienst- und Veranstaltungshinweise der örtlichen Kirchengemeinden, deren nachgeordneten Organisationen und Religionsgemeinschaften, veröffentlicht. Berichte und Veranstaltungshinweise von Parteien, Fraktionen und politischen Organisationen finden unter Parteien Berücksichtigung. Die Rubrik Vereinsnachrichten beinhaltet Berichterstattungen der örtlichen Vereine. Texte im redaktionellen Teil müssen einen örtlichen Bezug zu Stutensee haben.



II. Inhalt

1. Allgemeine Redaktionsvorgaben

Die redaktionelle Entscheidung über amtliche und redaktionelle Mitteilungen obliegt dem Verantwortlichen für die Herausgabe der Stutensee-Woche. Er entscheidet in Abstimmung mit der Redaktion im Einzelfall über die Veröffentlichung von Texten, Beiträgen und Fotos, über die Aufnahme von Themen, Abdruck von Berichten und neuen Rubriken nach Maßgabe dieser Richtlinie. Ein Anspruch von Dritten auf Abdruck von Texten und Fotos besteht nicht.

- 1.1 Beiträge von Vereinen, Kirchen, politischen Parteien, Fraktionen und Wählervereinigungen sowie sonstigen Organisationen, die ihren Sitz in Stutensee haben, müssen sich auf das örtliche Geschehen beziehen, sachlich und informativ sein.
- 1.2. Der Inhalt der Beiträge muss mit dem Charakter des Mitteilungsblattes der Stadt Stutensee als neutralem und unabhängigem Amtsblatt vereinbar sein und muss sich auf eigene Ziele und Standpunkte beschränken. Kommentare oder Wertungen zu anderen Personen, Institutionen oder Gruppen sind unzulässig.
- 1.3 Pro Ausgabe kann für jeden Bericht nur ein breitformatiges Foto in Spaltenbreite oder zwei halbspaltige Fotos veröffentlicht werden. Prinzipiell gilt, dass nur bei besonderen Anlässen Bilder zu verwenden sind. Portraits von Einzelpersonen werden nur halbspaltig veröffentlicht. Der Nutzer garantiert, Inhaber sämtlicher Rechte an den hochgeladenen Texten und Fotos zu sein. Insbesondere steht der Nutzer dafür ein, dass er alle urheberrechtlichen Nutzungs- und Leitungsschutzrechte, Namens-, Marken- und Titelrechte, Rechte sämtlicher Personen, die auf den Fotos abgebildet sind, insbesondere das Recht am eigenen Bild, sowie sonstige Rechte beachtet und er sich alle erforderlichen Nutzungs- und Weitergaberechte hat einräumen lassen. Darüber hinaus versichert er, dass die Texte und Fotos nicht gegen geltendes Recht verstoßen.
- 1.4 Die Inhalte der Berichte werden überprüft. Bestehen berechtigte Bedenken über die Veröffentlichung eines Beitrages, so ist die Redaktion berechtigt, die Veröffentlichung zurück zu stellen oder zurückzuweisen. Eine Benachrichtigung gegenüber dem Autor wird zugesichert.
- 1.5 Plakate und Flyer werden grundsätzlich nicht mehr veröffentlicht. An deren Stelle tritt eine Vorankündigung in schriftlicher Form, die maximal zwei Mal veröffentlicht wird, oder in Form einer kostenpflichtigen Anzeige im Anzeigenteil.
- 1.6 Es besteht keine Möglichkeit, Zeilenkontingente zu übertragen.
- 1.7 Für den Anzeigenteil liegt die Verantwortung beim Verlag.



2. Spezielle Vorgaben

Zu den zuvor genannten Redaktionsvorgaben gelten darüber hinaus noch spezielle Regelungen.

2.1.1 Auf der Titelseite können aktuelle Themen von besonderem kommunalem Interesse behandelt werden (wie z.B. Veranstaltungen, Jubiläen, Amtseinführungen o.ä.), auf welche im Innenteil näher eingegangen wird. Vereins- und Geschäftsjubiläen sind bei 25, 50, 75, 100, 125, 150, 175, 200 usw. berücksichtigungswürdig. Hierüber entscheidet der Verantwortliche für die Herausgabe der Stutensee-Woche in Abstimmung mit der Redaktion.

2.1.2 Nachberichte über Neueröffnungen von Vollerwerbsbetrieben oder Geschäften sowie über Geschäftsjubiläen (10, 25, 50, 75, 100 Jahre etc.) können unter „Stadtverwaltung informiert“ erfolgen. Hierüber entscheidet der Verantwortliche für die Herausgabe der Stutensee-Woche in Abstimmung mit der Redaktion.

2.2 Für Schulen, Vereine, Kirchen, Parteien, Fraktionen und Wählervereinigungen gelten neben den allgemeinen Regelungen noch zusätzlich die nachfolgenden speziellen Regelungen.

2.2.1 Schulen

Veranstaltungshinweise und Berichte sowie sonstige Mitteilungen der örtlichen Schulen werden veröffentlicht.

2.2.2 Vereine

Beiträge von Vereinen, die auf Veranstaltungen hinweisen, werden maximal zweimal veröffentlicht. Regelmäßig stattfindende Termine finden nur einmal pro Monat Berücksichtigung. Zulässig sind Glückwünsche bei besonderen Anlässen (z.B. 25 oder 50 jähriger Vereinszugehörigkeit) und Nachrufe. Weitere Geburtstags-, Hochzeits-, Neueröffnungs- und andere Jubiläumsglückwünsche sind über den kostenpflichtigen Anzeigenteil abzuwickeln. Komplette Mannschaftsaufstellungen werden nicht veröffentlicht.

2.2.3 Kirchen

Die örtlichen Kirchen haben die Möglichkeit auf Gottesdienste, kirchliche Veranstaltungen, kirchliche Aktivitäten und Kontaktdaten hinzuweisen. Regelmäßig stattfindende Termine werden nur einmal pro Monat veröffentlicht.

2.2.4 Parteien, Fraktionen und Wählervereinigungen

Die Berichterstattung der politischen Parteien, Fraktionen und Wählervereinigungen muss sich auf kommunalpolitische Themen beschränken, darf nur in sachlicher Form abgefasst und keine bewertende Vergleiche von politischen Aussagen, gleich welcher Art, beinhalten. Ein Äußerungsrecht der Fraktionen bzw. der sie tragenden



Parteien oder Wählervereinigungen in der Stutensee-Woche zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht. Ferner werden zukünftig die Haushaltsreden der Parteien bzw. Fraktionen im Rahmen der Einbringung des Haushalts im Amtsblatt nicht mehr abgedruckt. Drei Monate vor Wahlen sind die Veröffentlichung von Beiträgen der Parteien, Fraktionen und Wählervereinigungen ausgeschlossen. Darunter fallen Europawahl, Bundestagswahl und Landtagswahl als auch Kommunalwahlen. Regelmäßig stattfindende Termine werden nur einmal pro Monat veröffentlicht.

2.2.5 Fördervereine

Fördervereinen obliegt ausschließlich eine Berichterstattung über die eigenen Aktivitäten. Eine Übertragung von Zeilenkontingenten ist ausgeschlossen. Regelmäßig stattfindende Termine werden nur einmal pro Monat veröffentlicht.

2.3 Im Amtsblatt der Stadt Stutensee bleiben Veröffentlichungen unberücksichtigt, die insbesondere

- der Richtlinie nicht entspricht.
- nicht in sachlicher Form verfasst sind oder in fremder Sprache eingestellt werden.
- zu spät oder unvollständig eingereicht werden ohne dass es einer Benachrichtigung der Redaktion bedarf.
- persönliche Glückwünsche etwa zum Geburtstag, zur Neueröffnung, Genesungswünsche etc. zum Inhalt haben. Hierfür steht der Anzeigenteil zur Verfügung.
- die Namen aller Mitwirkenden, Helfer und Gönner bei einer Veranstaltung aufzählen. Diese sollen sich auf einen allgemeinen Dank beschränken.
- Termine ankündigen, die aufgrund des Fristablaufs gegenstandslos geworden sind. In diesen Fällen unterbleibt die Veröffentlichung ohne Benachrichtigung des Einsenders.
- direkt an den Verlag übermittelt wurden mit Ausnahme von Anzeigen.
- von nicht ortsansässigen Vereinen, Organisationen und Institutionen eingereicht werden mit Ausnahme von gesetzlich verpflichteten amtlichen Bekanntmachungen Dritter.
- „verdeckte Werbeanzeigen“ wie Danksagungen an Firmen oder Einzelpersonen, Werbung für Musikgruppen, Kapellen oder Personen, Glückwünsche an Vereinsmitglieder oder Mitbürger, Firmenwerbung innerhalb eines redaktionellen Teils und andere Einsendungen, die ein wirtschaftliches und auf Gewinn bedachtes



Interesse zum Inhalt haben, werden aus rechtlichen Gründen nur in Form von kostenpflichtigen Anzeigen veröffentlicht.

- Veröffentlichungen, die Verleumdungen, Auseinandersetzungen oder persönliche Anfeindungen direkter oder indirekter Art enthalten oder die geeignet sein können, die Ehre und das Ansehen von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen zu verletzen, einseitige Berichterstattungen verfolgen sowie nicht im Interesse der Stadt stehen, werden grundsätzlich nicht zugelassen. Ausgeschlossen sind auch Anzeigen, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder gegen die Interessen der Stadt verstoßen. Leserbriefe werden grundsätzlich nicht veröffentlicht.
- Sponsoren oder Werbung für gewerbliche Einrichtungen nennen. Diese werden ohne Benachrichtigung gestrichen.
- Eine wöchentliche Wiederholung von Einladungen, Berichten, Mitteilungen, Anschriften, die bereits veröffentlicht wurden, können nicht nochmals in voller Länge wiedergegeben werden. Einem nochmaligen kurzen Hinweis steht nichts entgegen. Ferner gilt für gleichlautende Texte, dass diese nicht mehrfach an verschiedenen Stellen in derselben Ausgabe der Stutensee-Woche parallel veröffentlicht werden dürfen.

III. Umfang

Der Umfang der Berichte wird begrenzt und darf folgendes zur Verfügung stehende Kontingent nicht übersteigen:

1.1	Kirchen und Religionsgemeinschaften	50 Zeilen
1.2	Kirchen mit selbständigen kirchlichen Abteilungen	30 Zeilen
1.2	Vereine (ohne Unterrubriken)	50 Zeilen
1.3	Vereine mit selbständigen Abteilungen (jeweils)	30 Zeilen
1.4	Parteien und Wählervereinigungen, Gemeindeverband	40 Zeilen
1.5	Gemeindeverband, eigenständige Ortsverbände und Fraktionen	30 Zeilen
1.6	Kindergärten, Schulen und sonstige Organisationen Jugendzentrum GrauBau / Mehrgenerationenhaus / Familienzentrum Friedrichstal	40 Zeilen
1.7	Volkshochschule Sonderkontingent bei Neuerscheinung Programmheft	70 Zeilen



- 1.8 Den Ortsverwaltungen stehen für ihre Veröffentlichungen 100 Zeilen in der Stutensee-Woche zur Verfügung. Bei besonderen Jubiläen erhöht sich das Kontingent auf maximal 100 Zeilen. Fundsachen, standesamtliche Mitteilungen, Angaben zu Öffnungszeiten und Sonstiges sind davon ausgenommen.

IV. Form und Gestaltung

Für die Form und Gestaltung des Amtsblattes der Stadt Stutensee gelten die nachfolgenden Vorgaben:

1. Alle Nutzer der Stutensee Woche haben ihre Artikel selbständig und ausschließlich über das Programm Online-Redaktionssystem NOS (Nussbaum-online-senden) bzw. zukünftig über das Nachfolgeprogramm ArtikelStar einzupflegen. Die Einstellungs- und Zugangsberechtigung wird von der Redaktion auf schriftlichen oder elektronischen Antrag hin erteilt. Bei Nichtbeachtung der Umstellung auf das Online-Redaktionssystem NOS wird eine Gebühr von 20 Euro fällig.
2. Für jede Rubrik müssen ein verantwortlicher Presseberichterstatter und ein Stellvertreter mit Kontaktdaten (Privat- und Geschäftskontaktdaten) benannt und hinterlegt sein, um dem Verfasser gegebenenfalls die Möglichkeit zu geben, den Artikel so abzuändern, dass er veröffentlicht werden kann oder gegebenenfalls in der nächsten Ausgabe. Bei einem Wechsel des Presseberichterstatters ist dies der Redaktion umgehend anzuzeigen.
3. Die Redaktion behält sich vor die Veröffentlichung wegen ihres Inhalts, ihrer Formalität, ihrer Grammatik oder anderer offensichtlicher Fehler zu redigieren, nur auszugsweise oder gekürzt zu bringen oder nicht zu veröffentlichen - ohne Benachrichtigung des Einsenders.
4. Die Stadt Stutensee übernimmt bei technischen Schwierigkeiten (PC, Internet und E-Mail-Verbindungen) sowie Störungen des Verlagssystems keine Gewähr für den vorgesehenen Abdruck. Des Weiteren übernimmt die Redaktion keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen.
5. Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Stadt Stutensee ausdrücklich ausgeschlossen. Die von Dritten bereitgestellten Inhalte geben die Meinung des jeweiligen Verfassers wieder.
6. Wurden Beiträge dreimal zurückgewiesen, wird der betreffende Verein bzw. die betreffende Kirche, politische Partei, Wählervereinigung oder sonstige Organisation mit einer vierwöchigen Veröffentlichungssperre belegt.



V. Redaktionsschluss

Redaktionsschluss für Textbeiträge ist in der Regel, sonntags, 18 Uhr. Bei Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf Donnerstag, 18 Uhr, sofern dieser selbst kein Feiertag ist. Änderungen von Redaktionsschlussterminen werden bekannt gegeben.

VI. Zuständigkeit

1. Über alle Veröffentlichungen entscheidet der Verantwortliche für die Herausgabe der Stutensee-Woche im Rahmen der vom Gemeinderat festgelegten Richtlinie.
2. Der Gemeinderat hat diese Richtlinie in seiner Sitzung am 21. Dezember 2015 beschlossen; sie gelten ab 1. Dezember 2015.

Stutensee, den 26.11.2015

- Demal -
Oberbürgermeister